

StPO § 140 Abs. 2

Für den Begriff der „Schwere der Tat“ werden nicht nur rechtskräftig verhängte Strafen berücksichtigt, sondern auch weitere anhängige Verfahren, die im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten gesamtstrafenfähig sind (Red).

LG Halle (Saale), Beschl. v. 18.11.2022 – 10a Qs 123/22 (AG-Naumburg)

I. Das AG erließ ... gegen den Angekl einen (nicht rechtskräftigen) Strafbefehl. Darin verhängte es gegen ihn eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen ... wegen Beleidigung ...

Gegen den ... Strafbefehl legte er ... Einspruch ein. Gleichzeitig beantragte er die Beordnung seines Verteidigers als Pflichtverteidiger gem. § 140 Abs. 2 StPO.

Den Antrag auf Beordnung lehnte das AG ... ab. Die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO lägen nicht vor. Im Falle, dass der Angekl zu der ihm im Strafbefehl zur Last gelegten Tat schuldig befunden werden sollte, drohe ihm lediglich eine Verurteilung zu einer Geldstrafe. Es drohe auch kein Bewährungswiderruf in anderer Sache.

Gegen diesen Beschluss ... wendet [*sich*] der Angekl ... mit der sofortigen Beschwerde ... Er wies darauf hin, dass gegen [*ihn*] ... weitere Verfahren anhängig seien (StA H; LG H), in welchen ihm ein Pflichtverteidiger beigeordnet worden sei. Das vorliegende Verfahren könne deshalb nicht isoliert betrachtet werden. Selbst wenn lediglich durch eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung eine Gesamtfreiheitsstrafe von über einem Jahr drohe, sei ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben. ...

In dem Berufungsverfahren [*vor dem LG H*] ... , in dem für Dezember 2022 die Hauptverhandlung anberaumt ist, war der Angekl erstinstanzlich wegen Diebstahls ... zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden. Die Tateinheitlich angeklagten Delikte des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion und vorsätzlichen Erwerbs und Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen sah das AG nicht als erwiesen an. In dem Ermittlungsverfahren ... ermittelt die StA ... gegen ihn wegen Diebstahls ...

II. Die sofortige Beschwerde des Angekl gegen den Beschluss des AG ist gem. §§ 304, 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO i.V.m. § 142 Abs. 7 S. 1 StPO zulässig ...

Sie hat auch in der Sache Erfolg. Entgegen der Auffassung des AG liegt der Beordnungsgrund der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge gem. § 140 Abs. 2 StPO vor.

Im Zuge der Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zum 13.12.2019 ist die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge ausdrücklich in den Wortlaut des § 140 Abs. 2 StPO aufgenommen worden. Wesentliche inhaltliche Änderungen folgen aus dieser sprachlichen Anpassung nicht, denn auch den bisherigen Rechtsbegriff der „Schwere der Tat“ hat die Rspr. maßgeblich mit Blick auf die zu erwartende Rechtsfolgenentscheidung interpretiert (vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt*,

StPO, 64. Aufl. 2021, § 140 Rn 23). Die bislang in der Rspr. gebildeten Grundsätze bleiben daher von Bedeutung.

Unter der Geltung des § 140 Abs. 2 StPO a.F. war bereits anerkannt, dass eine Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe in der Regel Anlass zur Beordnung eines Verteidigers gibt. Zutreffend hat das AG in seinem angegriffenen Beschluss darauf hingewiesen, dass der ehemals Beschuldigte in diesem Verfahren im Falle einer Verurteilung nicht mit einer so erheblichen Sanktion zu rechnen hat, welche die Beordnung eines Verteidigers zwingend erfordert hätte.

Allerdings gilt die Grenze grundsätzlich auch dann, wenn sie nur wegen einer erforderlichen (nachträglichen) Gesamtstrafenbildung erreicht wird (vgl. OLG Naumburg, Urte. v. 22.5.2013 – 2 Ss 65/13, juris). Hierbei ist nicht nur auf bereits rechtskräftig verhängte Strafen abzustellen, sondern es sind auch weitere anhängige Verfahren zu berücksichtigen, die im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung des Angekl gesamtstrafenfähig sind (vgl. KG, Beschl. v. 26.10.2016 – (3) 161 Ss 162/16 (88/16), juris). Nur wenn die Straferwartung im anhängigen Verfahren die Gesamtstrafenbildung allenfalls unwesentlich beeinflussen könnte, soll dieser Grundsatz nicht gelten.

Angesichts der Höhe der im Strafbefehl ... benannten Geldstrafe in Relation zu der erstinstanzlich (nicht rechtskräftig) ausgeurteilten Freiheitsstrafe ... ist von einer solchen allenfalls unwesentlichen Beeinflussung nicht auszugehen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert-Funk, Braunschweig

StPO §§ 140 Abs. 2, 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO

Beindet sich der Verurteilte in Strafhaft und wird währenddessen die Bewährungsaussetzung in anderer Sache widerrufen, so ist ihm für die Beschwerde gegen den Widerruf kein Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn dort die Sach- und Rechtslage einfach ist und sich der Verurteilte selbst verteidigen kann (Ls).

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 27.10.2022 – 12 Qs 53/22 (AG Nürnberg)

I. ... Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Urteil des AG ... wegen Betrugs in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

... [Das] AG [löste] diese Gesamtstrafe in Einzelstrafen auf und führte sie unter Einberziehung der Entscheidung des AG F auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr sechs Monaten zwei Wochen zurück. Deren Vollstreckung blieb zur Bewährung ausgesetzt.

Der Beschwerdeführer wurde vom AG [erneut] wegen Betrugs in zwei Fällen zu einer weiteren, diesmal unbedingten Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. Es wird ... in der JVA ... vollstreckt.